



Erklärungen zur Standortbestimmung

20190071IN

Mit der Inkraftsetzung am 01.06.2015 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ werden die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verpflichtet eine Standortbestimmung durchzuführen. Dieses Dokument soll sie bei der Umsetzung unterstützen.

1. Ziel der Standortbestimmung

Die Standortbestimmung erfolgt im zweiten Semester und soll bei ungenügenden Leistungen der lernenden Person deren Situation analysieren und Massnahmen einleiten. Ist begründet anzunehmen, dass die lernende Person die Anforderungen der Grundbildung nicht erfüllen kann, ist ein Berufs-wechsel auf das neue Schuljahr zu diesem Zeitpunkt eventuell noch möglich.

Im Lehrbetrieb ist die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner für die Umsetzung der Standortbestimmung verantwortlich.

2. Grundlage der Standortbestimmung

Die Standortbestimmung stützt sich auf die Bestimmungen in der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo).

BiVo, Art. 18 Standortbestimmung

¹ Die Standortbestimmung erfolgt im zweiten Semester.

² Bei ungenügenden Leistungen in der Berufsfachschule (Berufskunde und allgemeinbildender Unterricht) oder im überbetrieblichen Kurs erfolgt zwingend eine schriftliche Mitteilung durch den jeweiligen Bildungsort an die Vertragspartner sowie an die kantonale Behörde.

³ Nach Eingang der Mitteilung veranlasst die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die notwendigen Massnahmen. Die Vertragsparteien halten getroffene Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

⁴ Die Wirkung der Massnahmen ist nach der gesetzten Frist durch die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner zu überprüfen und im Bildungsbericht festzuhalten.

3. Die Standortbestimmung in der Berufsfachschule

BiVo, Art. 16 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Für die Standortbestimmung werden die Noten aus dem Zeugnis des ersten Semesters übernommen. Sind die Durchschnittsnoten im berufskundlichen Unterricht (BK) und/oder im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) mindestens genügend ausgefallen (ab Note 4.0), sind keine besonderen Aktivitäten erforderlich.



Ist eine oder beide der Durchschnittsnoten jedoch ungenügend, informiert die Berufsfachschule die Vertragspartner (gesetzlicher Vertreter der lernenden Person und Lehrbetrieb) sowie die kantonale Behörde schriftlich.

Aufgrund dieser Information leitet die Berufsbildnerin / der Berufsbildner die notwendigen Schritte ein.

4. Die Standortbestimmung im überbetrieblichen Kurs (üK)

BiVo, Art. 17 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen für jeden überbetrieblichen Kurs.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

Als Note für die Standortbestimmung wird die Gesamtnote aus dem ersten überbetrieblichen Kurs (üK-1) übernommen. Die Berechnung dieser Gesamtnote erfolgt nach den Vorgaben des VSEI-Formulars für die Bewertung in den überbetrieblichen Kursen. Die Bewertung des üK-1 ist innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lernenden zuzustellen. Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie davon.

Ist die Gesamtnote mindestens genügend ausgefallen (ab Note 4.0), sind keine besonderen Aktivitäten erforderlich. Andernfalls informiert die üK-Leitung die Vertragspartner (gesetzlicher Vertreter der lernenden Person und Lehrbetrieb) sowie die kantonale Behörde schriftlich.

Aufgrund dieser Information leitet die Berufsbildnerin / der Berufsbildner die notwendigen Schritte ein.

5. Die Umsetzung der Standortbestimmung im Lehrbetrieb

Die lernende Person wird durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner gleich zu Beginn der beruflichen Grundbildung über die wesentlichen Bestandteile der Standortbestimmung informiert.

Die Standortbestimmung erfolgt durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner, sobald die einzelnen Noten des ersten Semesters der Berufsfachschule (BK und ABU) und des ersten überbetrieblichen Kurses (üK-1) bekannt sind. Sind alle drei Noten genügend ausgefallen (ab Note 4.0), gilt die Standortbestimmung grundsätzlich als erfüllt. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Noten ungenügend ausgefallen, entscheidet die Berufsbildnerin / der Berufsbildner über das weitere Vorgehen. Dieses könnte die folgenden Schritte beinhalten:

1. Besprechen der Situation mit der lernenden Person. Die wichtigsten Punkte werden schriftlich festgehalten.
2. Besprechen der Situation und Erörtern von möglichen Massnahmen mit der zuständigen Lehrperson der Berufsfachschule und/oder des überbetrieblichen Kurses. Die wichtigsten Punkte werden schriftlich festgehalten.
3. Besprechen der Situation mit den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter. Die wichtigsten Punkte werden schriftlich festgehalten.
4. Treffen der Grundsatzentscheidung: Kann die Grundbildung fortgesetzt werden? Ja / nein.
Wenn nein: Auflösung des Lehrvertrages beim kantonalen Amt beantragen.
Wenn ja: In Absprache mit der zuständigen Lehrperson der Berufsfachschule und/oder des überbetrieblichen Kurses geeignete Massnahmen definieren.



5. Information der lernenden Person und der Eltern zur Fortsetzung / Auflösung des Lehrvertrages.

Die Fortsetzung der Grundbildung wird in der Regel an Bedingungen geknüpft:

- Betriebsinterne Massnahmen
- Stützunterricht
- Bereitschaft zur Verhaltensänderung der lernenden Person
- Änderungen im sozialen Umfeld der lernenden Person
-

Die Bedingungen werden schriftlich festgehalten. Die Berufsfachschule, die üK-Leitung und das kantonale Amt erhalten eine Kopie.

6. Nach einer festzulegenden Zeit wird die Wirkung der angeordneten Massnahmen überprüft und im Bildungsbericht festgehalten. Bei Zielerreichung ist der Prozess abgeschlossen.

Das kantonale Amt steht beratend zur Verfügung und kann als zuständige Lehraufsicht bei ungenügenden Standortbestimmungen jederzeit Auskunft über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung einholen. Darum ist es hilfreich, wenn die Berufsbildnerin / der Berufsbildner alles Wichtige dazu schriftlich dokumentiert.

Unabhängig von der Standortbestimmung ist die Berufsbildnerin / der Berufsbildner verpflichtet, einen Bildungsbericht zu erstellen. Dieser Bildungsbericht kann als weiteres Element beim Anordnen von Massnahmen bei ungenügenden Standortbestimmungen herangezogen werden.

BiVo, Art. 15 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

